



An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend

Per E-Mail an: iii3@bmgfj.gv.at  
cc an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 31.07.2007  
Mag. Off/Ti 14.06.2007 BMGFJ-524600/0001-  
II/3/2007

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren für einen Entwurf zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.

Wir möchten betonen, dass wir die Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes durch die Wahlmöglichkeit der Eltern sowie die Anhebung der Zuverdienstgrenze grundsätzlich befürworten und die folgenden Ausführungen medizinisch begründet sind.

#### **Ad § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Entwurf KBGG**

Die Österreichische Ärztekammer erhebt schwere Bedenken gegen die in § 7 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Reduktion der – für den berechtigten Leistungsbezug – verpflichtend vorgesehenen Kindesuntersuchungen, die mit der geplanten, neuen Möglichkeit des verkürzten Bezuges von Kinderbetreuungsgeld verknüpft werden soll: Aus medizinischer Sicht muss der Erfahrung, dass durch ein finanzielles Anreizsystem die tatsächliche Durchführung kinderärztlicher Untersuchungen zur Früherkennung von Erkrankungen oder Fehlbildungen gefördert wird, berücksichtigt werden:

Die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Nachreichung des Nachweises, dass die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen tatsächlich durchgeführt wurden, ist unseres Erachtens eher auszudehnen als – wie nun für den verkürzten Leistungsbezug vorgesehen – zu reduzieren.

Die Variante des verkürzten Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist daher unseres Erachtens hinsichtlich der obligatorischen Durchführung von Kindesuntersuchungen zumindest gleich zu regeln, wie die bisher geregelte Bezugsvariante. Die Nachreichung von Nachweisen, zum berechtigten Bezug der Geldleistung war ja auch schon bisher vorgesehen.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher um Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes, sodass der Kurzbezug hinsichtlich der Anzahl der Untersuchungen und der Nachweiserbringung unter § 7 Abs. 2 mitgeregelt ist, der im Entwurf vorgesehene Text von § 7 Abs. 3 gestrichen und der § 7 Abs. 4 des Entwurfes zu § 7 Abs. 3 wird. **§ 7 Abs. 2 sollte daher lauten:**

**(2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 25. Lebensmonat bzw. als Kurzleistung ab dem 13. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.**

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihres Änderungsvorschlages zur Sicherung der Durchführung von möglichst vielen Kindesuntersuchungen, auch wenn diese außerhalb eines Zeitraumes liegen, für welchen finanzielle Leistungen für die Kinderbetreuung liegen. Eine nachträgliche Nachweiserbringung ist ja schon bisher vorgesehen. Darüberhinaus regen wir Gespräche und Maßnahmen zur Ausdehnung von finanziellen Anreizsystemen für Eltern zur tatsächlichen Durchführung von jenen im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Kindesuntersuchungen an, die bisher nicht im System des Kinderbetreuungsgeldes erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dörner  
Präsident